

## MySQL® Enterprise™ Abonnementvertrag

Dieser MySQL-Abonnement-Vertrag wird durch und zwischen Sun und dem Kunden, die beide auf dem Bestellformular genannt sind, abgeschlossen. Dieser MySQL-Abonnement-Vertrag und das Bestellformular stellen zusammen die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf das Produkt dar („der Vertrag“). Dieser Vertrag wird zum Datum des Inkrafttretens des Bestellformulars wirksam.

Ungeachtet des Vorstehenden ist mit Sun folgende Gesellschaft gemeint, wenn keine Sun-Gesellschaft auf dem Bestellformular genannt ist: (a) Sun Microsystems International B.V., Saturnus 1, 3824 ME Amersfoort, Niederlande, wenn die Geschäftsadresse des Kunden auf dem Bestellformular in eine Land, das nach der unten stehenden Definition zu EMEA gehört, ausgewiesen ist, oder (b) MySQL Americas Inc., 20450 Stevens Creek Blvd. Suite 350, Cupertino, CA 5014, USA, wenn die Adresse des Kunden auf dem Bestellformular außerhalb von EMEA ist.

### 1. Definitionen.

„Abonnementgebühr“ bedeutet die Gebühr, die im anwendbaren Bestellformular für das Produkt und in diesem Vertrag ausgewiesen ist. Die Abonnementgebühr-Gebühr pro Server für Verlängerungszeiträume richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

„Anfängliche Laufzeit“ bedeutet den Zeitraum, der auf dem betreffenden Bestellformular angegeben ist und der mit dem Datum des Inkrafttretens beginnt.

„Backup Server“ ist ein Server, der nur zum Archivieren von Datenbankdaten oder als Ersatz zur Wiederherstellung von ausgefallenen Systemen dient. Wenn die primäre Datenbank ausfällt, wird der Ersatzserver aktiviert, um als neue primäre Datenbank zu agieren.

„Bestellformular“ bedeutet (a) das anwendbare MySQL-Bestellformular-Dokument, das von den Parteien unterzeichnet wird oder anderweitig von Sun akzeptiert wird oder (b) die Produktbestellung des Kunden, die im Sun-Online-Shop, welcher von der MySQL-Webseite abrufbar ist, abgegeben wird. Wenn der Kunde das Produkt über einen Dritten, beispielsweise einen Wiederverkäufer, bestellt, dann bedeutet Bestellformular die von dem Dritten an Sun zur Verfügung gestellten Bestellinformationen.

„Datenbanksoftware“ bedeutet das MySQL-Datenbanksoftware-Produkt, das gemäß dem anwendbaren Bestellformular während der Laufzeit dieses Vertrags geliefert wird sowie die dann aktuelle Version der unterstützenden Software MySQL Connector/J, MySQL Connector/ODBC, MySQL Connector/MXJ und MySQL Connector/Net, und beinhaltet alle Upgrades der Datenbanksoftware, die allgemein während der Laufzeit dieses Vertrags erhältlich sind.

„Datum des Inkrafttretens“ bedeutet das Datum, an dem Sun die Annahme (per Post, Fax, E-Mail) des mittels eines Bestellformulars eingereichten Produktauftrags des Kunden erklärt.

„Dienstleistungen“ bedeuten die in diesem Vertrag beschriebenen Dienstleistungen rund um das Produkt, wie beispielsweise technische Unterstützung, Zugriff auf die MySQL-Wissensdatenbank und Datenbankmanagementleistungen.

„EMEA“ beinhaltet sämtlich Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Benin, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, die Elfenbeinküste, Eritrea, Kamerun, Kap Verde, die Komoren, Kongo, Kroatien, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Island, Israel, der Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Kuwait, Kirgisische Republik, Libanon, Lesotho, Liberia, frühere jugoslawische Republik Marokko, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Moldawien, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Qatar, Réunion, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien und Montenegro, die Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Swasiland, Schweiz, Tadschikistan, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Weißrussland, Zaire und die Zentralafrikanische Republik.

„Entwicklungsserver“ ist ein Server, der nur in einer Entwicklungsumgebung genutzt wird.

## MySQL Enterprise Abonnementvertrag

„GPL-Lizenz“ bedeutet Version 2 der GNU General Public License (allgemeine öffentliche Lizenz), die von der Free Software Foundation herausgegeben wird.

„Kommerzielle Software“ bedeutet jede Software außer der Datenbanksoftware, die dem Kunden als Teil des Produkts während der Laufzeit dieses Vertrags zur Verfügung gestellt wird, und beinhaltet alle Upgrades der Kommerziellen Software, die allgemein während der Laufzeit dieses Vertrags erhältlich sind.

„Laufzeit“ bedeutet die Anfängliche Laufzeit und, falls zutreffend, der jeweilige Verlängerungszeitraum (beide wie oben definiert).

„Master Server“ bedeutet einen Server, der kein Slave Server ist.

„MySQL-Website“ bedeutet die Webseite, die unter [www.mysql.com](http://www.mysql.com) oder [www.mysql.de](http://www.mysql.de) abrufbar ist.

„Produkt“ bedeutet die Gesamtheit von MySQL Enterprise und dessen Komponenten, Kommerzielle Software, Datenbanksoftware, Dienstleistungen und Upgrades.

„Server“ bedeutet einen einzigen Rechner, der mit einer oder mehreren CPUs (d.h. einer einzelnen Zentraleinheit in einem Computer) Daten verarbeitet und der sich im Eigentum, Besitz oder unter der anderweitigen Kontrolle des Kunden befindet oder vom Kunden geleast wird. Wenn ein solcher Rechner Server-Blades und/oder Virtuelle Produktionsserverumgebungen enthält, gilt jedes Server-Blade oder jede Virtuelle Produktionsserverumgebung als separater Server.

„Server-Blade“ bedeutet ein komplettes EDV-System auf einer einzigen Platine. Ein Server-Blade umfasst eine oder mehrere CPUs, Speicher, Plattenspeicher, Betriebssystem und Netzwerkverbindungen. Ein Server-Blade ist so ausgelegt, dass es bei laufendem Betrieb (hot-pluggable) in einem raumsparenden Rack eingefügt werden kann. Jedes Rack kann viele Server-Blades enthalten.

„Slave Server“ meint einen Server, der von einem Master Server in einer Replikationsstruktur aktualisiert wird.

„Software“ bedeutet die Gesamtheit der Kommerziellen Software und Datenbanksoftware.

„Test/QA Server“ ist ein Server, der nur in einer Test- oder Qualitätssicherungs Umgebung genutzt wird.

„Upgrades“ sind Fehlerbehebungen (Bug-Fixes), Wartungsversionen (Updates) und/oder Verbesserungen der Kommerziellen Software und/oder Datenbanksoftware oder sonstige Software oder Software-Tools, die dem Kunden als Teil der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.

„Verlängerungszeitraum“ bedeutet die aufeinander folgenden Zeiträume von einem Jahr, die in Abschnitt 5.1 dargelegt sind oder die anderweitig schriftlich von den Parteien vereinbart wurden.

„Virtuelle Produktionsserverumgebung“ (Server Virtual Operating Environment: SVOE) bedeutet ein nachgebildetes produktives System oder ein solches, das nicht direkt auf einer körperlichen Hardware läuft. Ein einzelner körperlicher Hardwareserver oder Server Blade kann mehrere produktive Systeme aufnehmen und daher mehrere SVOEs unterstützen.

Sonstige großgeschriebene Begriffe können in diesem Vertrag im jeweiligen Kontext definiert werden und haben die angegebene Bedeutung im gesamten Vertrag (einschließlich aller Anlagen, Anhänge, Nachträge und ähnliches, soweit nichts anderes geregelt ist). Definitionen haben in der Form des Plurals die entsprechende Bedeutung.

## **2. Nutzungsrechte und Dienstleistungen.**

2.1 Sun räumt dem Kunden Nutzungsrechte zur Verwendung der Datenbanksoftware gemäß der GPL-Lizenz ein.

2.2 Sun räumt dem Kunden folgende Nutzungsrechte zur Verwendung der Kommerziellen Software auf nicht mehr als der Gesamtzahl der Server, für die Abonnementgebühren gezahlt wurden oder gemäß Abschnitt 3.2 bezahlt werden (nachfolgend „Bezahlte Server“) ein: Sun gewährt hiermit dem Kunden für jeden Bezahlten Server ein auf die Laufzeit beschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur (a) Nutzung der Kommerziellen Software in Quellcodeform ausschließlich zu Testzwecken; und (b) Nutzung der

Kommerziellen Software in Objektcodeform ausschließlich in Verbindung mit den internen Geschäftsabläufen des Kunden. Außer einer angemessenen Anzahl von Kopien, die zu Sicherungs- und Archivierungszwecken hergestellt werden, darf der Kunde keine Kopien der Kommerziellen Software anfertigen, es sei denn, dies ist ausdrücklich in diesem Vertrag erlaubt. Dem Kunden ist Folgendes untersagt: (i) Kopieren der Kommerziellen Software auf ein öffentliches oder verteiltes Netzwerk oder anderweitige Verteilung und Offenlegung der Kommerziellen Software an Dritte; (ii) Verwendung der Kommerziellen Software als Standalone-Anwendung oder mit anderen Anwendungen als solchen des Kunden und der Datenbanksoftware; (iii) Nutzung der Kommerziellen Software auf Servern, die keine Bezahlten Server sind; (iv) Änderung von Schutzrechtshinweisen, die in der Kommerziellen Software erscheinen; oder (v) Änderung der Kommerziellen Software. Nach Beendigung dieses Vertrags hat der Kunde keine weiteren Rechte zum Kopieren oder zur Nutzung der Kommerziellen Software und der Kunde muss alle Kopien der Kommerziellen Software unverzüglich vernichten.

2.3 Hinsichtlich jeder Kundenanwendung, die einen Teil des Produkts verwendet, gilt, dass (a) alle Server des Kunden, auf denen eine solche Anwendung betrieben wird, ein Abonnement für das Produkt haben müssen und dass (b) alle Produkteinheiten, die diese Anwendung nutzen, auf derselben Produktstufe stehen müssen.

2.4 Sun stellt dem Kunden Dienstleistungen bereit und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er diese Dienstleistungen nicht auf mehr als den Bezahlten Servern nutzt oder anwendet. Jede nicht autorisierte Verwendung der Dienstleistungen gilt als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung. Der Umfang der Dienstleistungen, die an den Kunden im Rahmen dieses Vertrags erbracht werden, unterliegt den jeweils aktuellen Dienstleistungsbeschreibungen, die auf den folgenden Webseiten in englischer Sprache (einschließlich deren Unterseiten) abrufbar sind:

- (a) MySQL Enterprise: <http://www.mysql.de/products/enterprise/features.html>;
- (b) Unterstützte Plattformen: <http://www.mysql.de/support/supportedplatforms/enterprise.html>; und
- (c) Support-Richtlinien: <http://www.mysql.de/about/legal/supportpolicies/>.

### **3. Ablieferung/Gefahrübergang; Zusätzliche Server.**

3.1 Der Kunde bezieht seine erste Kopie der Software durch Herunterladen von der MySQL-Website unter Verwendung eines von Sun bereitgestellten Kennwortes für einen passwortgeschützten Teil der MySQL-Website.

3.2 Wenn der Kunde während der Laufzeit die Anzahl der Server, die das Produkt ganz oder teilweise nutzen, erhöht, muss der Kunde Sun spätestens dreißig (30) Tage danach davon unterrichten und die für diese zusätzlichen Server anwendbaren Abonnementgebühren zahlen, und zwar ab dem Datum des Beginns der Nutzung. Alle zusätzlichen Server sind durch diesen Vertrag für die Dauer der Restlaufzeit abgedeckt. Die Abonnementgebühren für zusätzliche Server werden für die Restlaufzeit anteilig auf der Grundlage des aktuellen jährlichen Pro-Server-Preises für die Anzahl der verbleibenden Tage der Laufzeit berechnet (auf der Grundlage von 365 Tagen pro Jahr).

### **4. Vergütung und Zahlungsmodalitäten: Steuern.**

4.1 Die Abonnementgebühren sind zu Beginn jeder Laufzeit und danach gemäß den Angaben in Abschnitt 3.2 für zusätzliche Server fällig. Sun wird sich bemühen, dem Kunden mindestens dreißig (30) Tage vor Beginn jedes Verlängerungszeitraums eine Rechnung zuzustellen. Alle Vergütungen im Rahmen dieses Vertrags sind wie im Vertrag ausgewiesen fällig und innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Gegen Forderungen von Sun kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Alle Zahlungen, die gemäß dieses Vertrags getätigt werden, sind in der angegebenen Währung vorzunehmen und sind nicht erstattungsfähig.

4.2 Der Kunde befindet sich automatisch, unabhängig von einer Mahnung oder Verschulden, mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer Rechnung oder einer vergleichbaren Zahlungsaufstellung bezahlt. Bei Verzug ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet, bis der verbleibende Betrag beglichen ist. Nach einer schriftlichen Mitteilung kann Sun entscheiden, die Dienstleistungen für den Zeitraum der Nichtzahlung einzustellen, wenn die Zahlung nicht pünktlich eingeht. Sollte das Produkt über einen Wiederverkäufer und nicht direkt von Sun erworben worden sein, werden die Dienstleistungen ausgesetzt, wenn der Wiederverkäufer nicht alle an Sun zahlbaren Beträge beglichen hat.

4.3 Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich anwendbarer Steuern und Abgaben. Der Kunde ist für die Zahlung von Steuern und Abgaben jeglicher Art verantwortlich, die hinsichtlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Software erhoben werden und die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, mit Ausnahme der auf das Nettoeinkommen von Sun erhobenen Steuern. Der Kunde ist für alle anwendbaren Umsatzsteuern verantwortlich, es sei denn, es wird vorab eine Umsatzsteuerbefreiung beansprucht, indem der Kunde Sun eine Befreiungsbescheinigung, die von den zuständigen Behörden akzeptiert wird, vorlegt.

## **5. Laufzeit und Kündigung.**

5.1 Dieser Vertrag beginnt mit Datum des Inkrafttretens und besteht für die Anfängliche Laufzeit, es sei denn, er wird wie unten dargelegt früher gekündigt. Nach der Anfänglichen Laufzeit verlängert sich dieser Vertrag um aufeinander folgende Verlängerungszeiträume von jeweils einem Jahr (sollten sich die Parteien nicht schriftlich auf einen anderen Zeitraum geeinigt haben), es sei denn, eine der Parteien benachrichtigt die andere mindestens sechzig (60) Tage vor dem Ablauf der anwendbaren Laufzeit darüber, den Vertrag nicht zu verlängern.

5.2 Sun kann diesen Vertrag durch schriftliche Benachrichtigung an den Kunden aus folgenden Gründen kündigen: (a) bei unzulässiger Nutzung des Produkts durch den Kunden, (b) im Falle einer verspäteten oder unterlassenen fristgerechten Zahlung an Sun oder (c) sollte das Produkt gemäß Klausel 9 Gegenstand einer Klage über die Verletzung geistigen Eigentums Dritter oder der Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses sein, oder ist dies nach Sun's angemessener Einschätzung zu befürchten. Darüber hinaus kann jede Partei diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung behebt.

5.3 Nach Beendigung dieses Vertrags hat der Kunde keine weiteren Rechte (a) zum Empfang oder zur Nutzung von Dienstleistungen, (b) zum Empfang von weiteren Upgrades im Rahmen dieses Vertrags, und (c) zum Kopieren oder zur Nutzung der Kommerziellen Software. Die Abschnitte 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 dieses Vertrags bleiben nach Beendigung und Kündigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Rechtsgrund, wirksam.

**6. Schutzrechte.** Die gewerblichen Schutzrechte und sämtliche sonstigen Eigentumsrechte am Produkt und seiner dazugehörigen Dokumentation, einschließlich von Bearbeitungen, sind und verbleiben ausschließlich bei Sun und/oder seinen Lieferanten. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung in diesem Vertrag, ist der Vertrag so auszulegen, dass keine dieser Rechte an den Kunden oder einen Dritten übertragen werden. Sun und seine Lieferanten behalten sich sämtliche Rechte vor, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag eingeräumt werden. MySQL, MySQL Pro, MySQL Network und MySQL Classic sind Marken von Sun Microsystems, Inc. und dürfen vom Kunden nicht ohne eine ausdrückliche Zustimmung von Sun verwendet werden. Der Kunde muss in den Integrierten Produkten einen Hinweis aufnehmen, dass die Integrierten Produkte Software enthalten, deren Urheberrechte der Sun Microsystems, Inc. zustehen oder deren Nutzungsrechte von Sun eingeräumt werden.

## **7. Gewährleistungsausschluss.**

**DIE SOFTWARE UND DER SUPPORT WERDEN DEM KUNDEN OHNE MÄNGELGEWÄHR UND UNTER AUSSCHLUSS JEDWEDER GARANTIEN, INSBESONDERE OHNE GEWÄHR BEZÜGLICH DER INSTALLATION, VERWENDUNG ODER LEISTUNG DER PRODUKTE GELIEFERT. SUN UND SEINE LIEFERANTEN LEHNEN ETWAIGE GARANTIEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE FÜR SACH- UND RECHTSMÄNGEL AB, SEIEN SIE AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, INSBESONDERE GARANTIEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE DER NICHT-VERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER. SUN UND SEINE LIEFERANTEN GARANTIEREN NICHT, DASS DIE LIZENZIERTERTE SOFTWARE ODER DER SUPPORT DEN ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ENTSPRECHEN, DASS DER BETRIEB OHNE UNTERBRECHUNGEN ODER FEHLERFREI ERFOLGT ODER DASS FEHLER BERICHTIGT WERDEN.** Ohne die allgemeine Natur des vorangegangenen Gewährleistungsausschlusses zu beschränken, sind die Produkte nicht speziell für die Nutzung bei der Planung, der Konstruktion, der Wartung, der Kontrolle oder dem direkten Betrieb von Kernkraftwerken; Luftfahrtnavigations-, -kontroll- oder -kommunikationssystemen; Waffensystemen oder lebenserhaltenden Systemen entwickelt, hergestellt oder vorgesehen.

## **8. Vertraulichkeit.**

8.1 Sun und der Kunde wahren für die Dauer des Vertrages und einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertrags die Vertraulichkeit aller Informationen und des Know-hows, welche von der anderen Partei während der Laufzeit übermittelt wurden und die eindeutig als proprietär und/oder vertraulich bzw. „confidential“ ausgewiesen sind oder die aufgrund der Art und Weise der Offenlegung von einem verständigen Dritten als proprietär und/oder vertraulich behandelt werden würden („Vertrauliche Informationen“). Die Parteien werden die Vertraulichen Informationen ausschließlich für die in diesem Vertrag dargelegten Zwecke nutzen. Dienstleistungen (beispielsweise die MySQL-Wissensdatenbank), Kommerzielle Software und deren Upgrades gelten auch ohne nähere Bezeichnung als Vertrauliche Informationen von Sun.

8.2 Ungeachtet des Abschnitts 8.1 haben Sun und der Kunde keine Verpflichtung zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen, die (a) bereits allgemein bekannt sind oder durch Veröffentlichung, kommerzielle Verwendung oder auf andere Weise ohne Verschulden des Empfängers allgemein bekannt oder verfügbar werden; (b) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren, ohne einer Geheimhaltungsverpflichtung zu unterliegen; (c) unabhängig vom Empfänger ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen des Empfängers entwickelt werden; (d) die nicht als proprietär und/oder vertraulich gekennzeichnet sind oder vernünftigerweise nicht als vertraulich einzustufen sind; oder (e) die rechtmäßig von einem Dritten bezogen werden, der das Recht zur Offenlegung hatte. Des Weiteren darf der Empfänger Vertrauliche Informationen aufgrund einer Verfügung durch eine staatliche Stelle oder ein Gericht offenlegen, vorausgesetzt der Empfänger benachrichtigt vorab schriftlich die offenlegende Partei über die bevorstehende Offenlegung und hält sich an deren Vorgaben bei der Offenlegung. Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach Abschnitt 8 lassen das Recht einer jeden Partei zur unabhängigen Entwicklung oder zum Erwerb von Produkten ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen der anderen Partei unberührt.

## **9. Entschädigung.**

9.1 Sun verteidigt den Kunden gegen jegliche Ansprüche eines nicht verbundenen Unternehmens, die darauf beruhen, dass die Verwendung des zertifizierten Binärcodes der Software bei dessen Nutzung durch den Kunden im Rahmen dieses Vertrags während des Deckungszeitraums (wie unten definiert) eine Verletzung oder unberechtigte Nutzung eines Urheberrechts, das einem Dritten in den USA, Kanada, Japan oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehört, darstellt („Anspruch“). Sun bezahlt (a) einen Rechtsanwalt, der von Sun mit der Verteidigung des Anspruchs betraut wird; (b) die angemessenen und nachweisbaren Auslagen, die dem Kunden direkt in Verbindung mit der Verteidigung des Anspruchs und/oder der Unterstützung von Sun bei dessen Verteidigung entstanden sind; und (c) vorbehaltlich von Abschnitt 10, entweder den Schadensersatz, der einem solchen Dritten vom zuständigen Gericht (ggf. nach Erschöpfung der Rechtsmittel) zugesprochen wird oder den im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs vereinbarten Betrag, sofern Sun diesem Vergleich vorab zugestimmt hat. Die vorstehenden Verpflichtungen setzen voraus, dass der Kunde Sun unverzüglich über alle Ansprüche informiert und Sun die ausschließliche Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung des Anspruchs einräumt und Sun angemessen in Verbindung mit dem Anspruch unterstützt, ohne Sun in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen ist es dem Kunden gestattet, auf eigene Kosten einen eigenen Anwalt zu beauftragen.

9.2 „Deckungszeitraum“ bedeutet jeder Zeitraum, für die der Kunde ein Abonnement des Produkts erworben und für dessen Laufzeit an Sun im Voraus eine Abonnementgebühr bezahlt hat.

9.3 Wenn Sun über einen Anspruch informiert wird, kann Sun auf eigene Kosten und nach eigener Wahl: (a) dem Kunden das Recht zur weiteren vertragsgemäßen Nutzung der Software beschaffen; (b) die Software durch eine solche mit vergleichbarer Funktionalität ersetzen; (c) die Software verändern, so dass diese die Rechte Dritter nicht mehr verletzt (z.B. durch Abschalten der gerügten Funktionalität); oder (d) den Vertrag kündigen und den bislang nicht in Anspruch genommenen Teil der Abonnementgebühr, die vom Kunden für die angeblich verletzende Software während der jeweils aktuellen Laufzeit gezahlt wurde, zurückzahlen. Wenn Sun die Option (b), (c) oder (d) wählt, muss der Kunde sofort die Nutzung der vermeintlich verletzenden Software einstellen.

9.4 Wenn als Ergebnis eines Anspruchs ein zuständiges Gericht ein endgültiges Urteil (gegen das kein Rechtsmittel eingelegt wird) zur Einstellung der Nutzung eines Teils der Software durch den Kunden erlässt, wird Sun nach eigener Wahl Abhilfe durch eine der im Abschnitt 9.3 genannten Optionen, schaffen. Wenn Sun die Option (b), (c) oder (d) wählt, muss der Kunde sofort die Nutzung der vermeintlich verletzenden Software einstellen.

9.5 Sun übernimmt keine Haftung für einen Anspruch, der sich aus Folgendem ergibt oder damit in Verbindung steht: (a) Nutzung der betreffenden Software durch den Kunden, nachdem Sun dem Kunden mitteilt, die Nutzung aufgrund eines solchen Anspruchs einzustellen; (b) Kombination der betreffenden Software mit einer Anwendung, einem Produkt, Daten oder Geschäftsprozessen („Kundenspezifische Produkte“); (c) Schäden, die durch ein solches Kundenspezifisches Produkt, das nicht von Sun stammt, verursacht wurden; (d) Änderungen an der Software, die nicht von Sun vorgenommenen wurden; (e) von Sun an der Software vorgenommene Änderungen, die allein Designvorgaben, Spezifikationen oder Anleitungen umsetzen, die Sun von oder im Namen des Kunden erhalten hat; (f) andauernde Nutzung oder der Vertrieb einer Software, für die Sun dem Kunden Änderungen oder Ersatzprodukte bereitgestellt hat, wenn die Verwendung dieser Änderungen oder Ersatzprodukte den Anspruch verhindert hätten; oder (g) Nutzung der Software in einer Weise, die durch den Vertrag untersagt wird. Der Kunde muss Sun alle Kosten oder Schäden, die sich aus den vorstehenden Handlungen ergeben, erstatten.

9.6 Die vorstehenden Bestimmungen des Abschnitts 9 beinhalten sämtliche Verpflichtungen und Ansprüche der Parteien hinsichtlich der Verletzung oder des Verstoßes gegen Schutzrechte Dritter und unterliegen im Übrigen den Einschränkungen gemäß Abschnitt 10 dieses Vertrags.

**10. Haftungsbeschränkung.** SOWEIT ES DAS GELTENDE RECHT ZULÄSST (a) HAFTEN DIE PARTEIEN BZW. IHRE LIEFERANTEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR IRGENDWELCHE FOLGE-, SONDER-, INDIRECTEN ODER NEBENSCHÄDEN ODER FÜR VERSCHÄRFTE SCHADENSERSATZ ODER SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER, INSBESONDERE ABER NICHT AUSSCHLIEßLICH NICHT FÜR GEWINNAUSFÄLLE ODER ENTGANGENE KOSTENERSPARNISSE (OB AUFGRUND VON BESCHÄDIGTEN ODER VERLOREN GEGANGENEN DATEN, SOFTWARE- ODER COMPUTERFEHLERN, SUPPORTAUSFÄLLEN ODER SONSTIGEN URSACHEN), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN; UND (b) BESCHRÄNKT SICH MIT AUSNAHME DER VERLETZUNG DER GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE VON SUN DURCH DEN KUNDEN UND SEINE VERTRIEBSHÄNDLER IN JEDEM FALL UND UNGEACHTET JEGLICHER ANDERER KLAUSELN IN DIESEM VERTRAG DIE GESAMTHAFTUNG EINER PARTEI DER ANDEREN GEGENÜBER AUS JEGLICHEN GRÜNDEN UND KLAGEGRÜNDEN IN JEDEM FALL (i) FÜR DIE HAFTUNG VON SUN AUF DEN AN SUN GEMÄSS DIESEM VERTRAG GEZAHLTEN BETRAG; UND (ii) FÜR DEN KUNDEN AUF DEN BETRAG, DER GEMÄSS DIESEM VERTRAG AN SUN GEZAHLT WURDE ODER GESCHULDET WIRD.

**11. Prüfrechte.** Während der Laufzeit dieses Vertrags und für fünf (5) Jahre nach dessen Beendigung hat Sun das Recht auf eigene Kosten, periodisch Prüfungen der Unterlagen des Kunden in Bezug auf die Reproduktion und Verwendung der Software und Dienstleistungen durchzuführen, um die Einhaltung der Vertragsbedingungen seitens des Kunden sicherzustellen. Sun wird die Ausübung dieses Rechts mindestens dreißig (30) Tage im Voraus ankündigen. Der Kunde wird Sun angemessene Räumlichkeiten für die Prüfung, einschließlich der angemessenen Nutzung der vorhandenen Büroeinrichtung bereitstellen und den Zugang zu allen relevanten Mitarbeitern und Unterlagen des Kunden während der normalen Geschäftszeiten ermöglichen. Sun stellt dem Kunden eine Kopie der Ergebnisse einer solchen Prüfung zur Verfügung. Wenn eine fehlende Bezahlung des vertraglich fälligen Betrages festgestellt wird (Unterzahlung), bezahlt der Kunde sofort den vollständigen Betrag jeglicher Unterzahlung. Der Kunde bezahlt Sun auch die Kosten einer Prüfung, einschließlich (ohne Einschränkung) der Reisekosten und Kosten von Anwälten und Beratern, wenn die Prüfung ergibt, dass der Kunde die Gebühren für den Prüfzeitraum nicht komplett bezahlt hat, wobei die Unterzahlung über fünf Prozent (5 %) des korrekten, Sun geschuldeten Betrags betragen muss.

## **12. Verschiedenes.**

12.1 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder dies werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags ebenso wenig wie die Wirksamkeit des gesamten Vertrags. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung werden die Parteien nach Treu und Glauben eine Bestimmung vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und den Interessen der Parteien, wie sie sich aus diesem Vertrag ergeben, möglichst nahe kommt.

12.2 Abtretung. Der Kunde darf diesen Vertrag oder seine Rechte oder Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags nicht an eine Person oder Partei ohne die vorherige Zustimmung von Sun übertragen oder abtreten (wobei die Erteilung dieser Zustimmung im alleinigen Ermessen von Sun liegt), gleichgültig ob die Abtretung kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäft erfolgt. Jeder Versuch des Kunden, diesen Vertrag ohne die vorherige Zustimmung von Sun zu übertragen, sollte diese erforderlich sein, ist unwirksam. Vorbehaltlich der

vorstehenden Bedingungen ist dieser Vertrag für jede Partei und ihre zulässigen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger mit dessen Abtretung rechtlich bindend. Dieser Vertrag ist nicht drittbegünstigend.

**12.3 Kein Verzicht; Einschränkungen.** Die Unterlassung einer der Parteien, ein Recht oder einen Rechtsbehelf im Rahmen dieses Vertrags auszuüben oder wahrzunehmen, stellt keine Duldung des Ereignisses oder Verwirkung des Rechts dar, das dieses Recht oder diesen Rechtsbehelf begründet. In dem nach dem anwendbaren Recht zulässigen Maß darf der Kunde keine Klage (gleichgültig in welcher Form), die sich aus diesem Vertrag ergibt, mehr als ein (1) Jahr nach dem Entstehen des Klagegrundes einreichen.

**12.4 Geltendes Recht.**

12.4.1 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich kalifornischem Recht unter Ausschluss etwaig anwendbarer Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) sowie einer gegebenenfalls geltenden Fassung des Uniform Computer Information Transactions Act .

12.4.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gegen Sun aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Santa Clara County, USA. Klagt Sun, ist Sun auch berechtigt, den Gerichtsstand des Kunden zu wählen. Ungeachtet dessen kann jede der Parteien ein Urteil, welches von einem solchen Gericht ausgesprochen wurde, in jedem zuständigen Gericht vollstrecken lassen und Sun kann zudem einstweiligen Rechtsschutz vor jedem zuständigen Gericht beantragen, um seine gewerblichen Schutzrechte durchzusetzen.

12.4.3 Der Kunde hält alle einschlägigen und anwendbaren Gesetze in Bezug auf die Nutzung des Produkts, wie sie nach diesem Vertrag zulässig sind, auf eigene Kosten ein.

12.4.4 Etwaige Ansprüche sind in Englischer Sprache geltend zu machen. Unternehmen, die im deutschsprachigen Raum ansässig sind, erklären sich mit folgender Regelung einverstanden: The parties hereby agree that this Agreement or portions thereof be drafted in English. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass dieser Vertrag ganz oder teilweise in englischer Sprache aufgesetzt ist.

**12.5 Benachrichtigungen.** Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden alle Mitteilungen, Ermächtigungen oder Zustimmungen („Benachrichtigungen“), die im Rahmen dieses Vertrags erforderlich sind oder die erteilt werden können, schriftlich gemacht und an die Anschrift der anderen Partei, die auf dem Bestellformular angegeben ist, an die Rechtsabteilung („Legal“) adressiert und zugestellt. Benachrichtigungen an Sun sind darüber hinaus in Kopie an Sun Microsystems, Inc. at 4150 Network Circle, Santa Clara, California 95054, Attn: MySQL Legal Group zu übermitteln. Benachrichtigungen gelten als zugegangen: (a) am fünften Geschäftstag, nachdem die Benachrichtigung bei der örtlichen Post vorfrankiert aufgegeben wurde; oder (b) am Empfangstag, falls sie mit einem anerkannten Übernacht-Expresskurier oder internationalen Kurierdienst oder persönlich zugestellt wurde. Jede Partei kann ihre Anschrift für Benachrichtigungszwecke durch entsprechende Benachrichtigung nach Maßgabe dieses Abschnitts ändern.

**12.6 Exportbestimmungen.** Der Kunde erkennt an, dass das Produkt Aus- und Einfuhrkontrollgesetzen unterliegen kann und verpflichtet sich, diese Gesetze in Verbindung mit dem Produkt vollständig einzuhalten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Produkt nicht direkt oder indirekt an sanktionierte oder mit Embargo belegte Länder oder Staatsangehörige versandt, übertragen oder reexportiert wird, dass es auch nicht zu diesem Zweck erworben wird und ferner nicht für folgende Zwecke verwendet wird: Kernkraftaktivitäten, chemische oder biologische Waffen oder Raketenprojekte, außer wenn diese von der US-Regierung genehmigt wurden. Der Kunde bestätigt hiermit, dass er nicht durch ein Verbot seitens der US-Regierung von der Teilnahme an Export- oder Reexport-Transaktionen ausgeschlossen ist.

**12.7 Höhere Gewalt.** Mit Ausnahme der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung ist keine der Parteien der anderen gegenüber wegen Nichterfüllung dieses Vertrags verantwortlich, wenn die Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt erfolgt, beispielsweise aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Kommunikationseinrichtungen oder Energiequellen, von Handlungen der anderen Partei, Handlungen von Regierungsbehörden, Brand, Streiks, Transportverzögerungen, Aufständen, Terrorismus, Krieg oder anderen Ursachen, die sich einer angemessenen Kontrolle dieser Partei entziehen.

**12.8 Gesamte Vereinbarung.** Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes dar und ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Angebote, Abmachungen und sonstige Vereinbarungen zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Sun behält sich das Recht vor, diesen Vertrag jederzeit und zu ergänzen oder zu modifizieren, indem Sun den Kunden darüber benachrichtigt. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, dieser Änderung innerhalb von 10 Werktagen zu widersprechen (bei fruchtlosem Fristablauf gilt die Änderung als stillschweigend genehmigt) oder den Vertrag zu kündigen, sollte Sun sich nicht bereit erklären, den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen fortzuführen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Sun nach seiner

Wahl den Kunden diesbezüglich per Hinweis auf der MySQL-Website, der Start-, Registrations- oder Downloadseite des Kunden, per E-Mail oder durch schriftliche Benachrichtigung informieren kann. Im Übrigen kann dieser Vertrag nur durch eine schriftliche Vereinbarung, die von beiden Parteien unterzeichnet ist, ergänzt oder geändert werden. Dieser Vertrag kann durch Bezugnahme in einem anderen Dokument (z.B. Bestellformular, Einzelauftrag) wirksam werden oder per Fax oder E-Mail (als Anhang im Pdf-Format oder einem anderen vereinbarten Dokumentenformat) zustande kommen. Im letzteren Fall gilt eine Fax- oder die per E-Mail verschickte Vertragskopie als Originalvertrag und ist unter Verzicht auf das Schriftformerfordernis wirksam. Dieser Vertrag kann in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen werden, wobei beide Ausfertigungen zusammen einen einzelnen Vertrag zwischen den Parteien darstellen. Im Falle eines Konflikts oder eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und anderen oder weiteren Bestimmungen, auf die der Kunde gegenüber Sun in Dokumenten oder auf einer Webseite Bezug nimmt, haben die Bestimmungen dieses Vertrags Vorrang. Die Annahme eines solchen Dokuments durch Sun wird nicht als Annahme von Bestimmungen ausgelegt, die in irgendeiner Weise im Konflikt oder Widerspruch zu diesem Vertrag stehen oder über diesen hinausgehen, es sei denn, diese Bestimmungen werden separat und ausdrücklich in schriftlicher Form von einem dazu berechtigten Vertreter der Sun angenommen.

**13. Veröffentlichungen.** Während der Laufzeit dieses Vertrags erklärt sich der Kunde bereit, als Referenz für Sun zu fungieren, an einem MySQL-Anwenderbericht teilzunehmen und an einer Pressemitteilung bezüglich des Produktabonnements durch den Kunden teilzunehmen, und zwar wie folgt: (a) Referenz. Als Referenz erklärt sich der Kunde bereit, von Zeit zu Zeit wohlwollend mit Medien und/oder Sun-Kunden oder potenziellen Neukunden über seine Verwendung der MySQL-Produkte und MySQL-Dienstleistungen zu sprechen. Solche Referenzen sind auf eine angemessene Anzahl und den gemeinsam vereinbarten Inhalt beschränkt; (b) Anwenderbericht. Der Kunde erklärt sich bereit, geeignetes Personal zur Befragung für einen MySQL-Anwenderbericht zur Verfügung zu stellen, das die erfolgreiche Nutzung des Produkts durch den Kunden beschreiben kann. Sun darf den Anwenderbericht ohne Beschränkung hinsichtlich Menge und Form veröffentlichen. Vor der Veröffentlichung des Anwenderberichts stellt Sun diesen dem Kunden zur Prüfung und Genehmigung zur Verfügung, wobei die Genehmigung nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf; und (c) Pressemitteilung. Sun kann eine Pressemitteilung herausgeben, in der Sun bekannt gibt, dass der Kunde das Produkt abonniert. Der Kunde kann nach eigenem Ermessen ebenfalls eine Pressemitteilung über den miteinander vereinbarten Inhalt herausgeben. Keine der Parteien darf ihre Pressemitteilung veröffentlichen, ohne diese zuvor der anderen Partei zur Prüfung und Genehmigung zur Verfügung gestellt zu haben, wobei diese Genehmigung nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf.